

(Kartei: Versch.)

Vr - 94/1995

~~Vr - 387/1989~~

mit Sid/Ver. 2935/1949  
mit Sid/Ver. 3208/1947  
mit II Pol. Zl. 672/1945

"O.Ö. Verein für Pilzkunde"

Verein: ~~"Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich"~~

Sitz: Linz

Bildung

Bestandsbescheinigung

Umbildung

Umbildung mit Namensänderung auf:

"O.Ö. Verein für Pilzkunde"

Behördliche Auflösung

# ENTWURF

ALZ, Folge 7/95

nr. 30.3.95

L 1.3. April 1995 KZ *rock*

An die  
Bundespolizeidirektion Linz  
4010 Linz

Vr- 94/1995

FOI Rockenschaub

7803/2306

7803/2031

2 1. März 1995

Betr.: Verein "O.ö. Verein für Pilzkunde",  
mit dem Sitz in Linz;

Behördliche Auflösung.

Bezug: Zl. IV/Vr-X-57

In der Beilage wird der Bescheid über die Auflösung des bezeichneten Vereines zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Beilage

Für den Sicherheitsdirektor:

Dr. Hickisch, eh.

F.d.R.d.A.:

*Rockenschaub*

**Abgefertigt**

am 21. MRZ. 1995 *Hickisch*



ENTWURF

# SICHERHEITSDIREKTION

FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

Nietzschestraße 33, 4010 Linz

v Rsb

Herrn  
Ing. Rudolf SCHÜSSLER  
als letzter Obmann-Stellvertr. des  
"O.Ö. Vereines für Pilzkunde"  
Nisslstraße 24  
4020 Linz

DVR: 0012173  
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Telefon: 0 73 2/28-03-Dw.  
Telefax: 0 73 2/28-03-28-64 Datum

Vr - 94/1995

FOI Rockenschaub 7803/2306 23.02.1995  
7803/2031

## B e s c h e i d

Mit Bescheid des Reichsstatthalter in Oberdonau vom 17.10.1945, Zahl: IIPol. 672/1, wurde die Bildung des oben bezeichneten Vereines nicht untersagt.

Hinsichtlich des weiteren Bestandes dieses Vereines ergeht folgender

## S p r u c h

Gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, zuletzt in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1993, BGBl. Nr. 257/1993, wird der Verein "O.Ö. Verein für Pilzkunde", mit dem Sitz in Linz

behördlich aufgelöst.

## B e g r ü n d u n g

Laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Linz hat der genannte Verein seit 31.12.1993 keinerlei Vereinstätigkeit mehr angezeigt bzw. ausgeübt. Der zuletzt gewählte Vorstand ist seither außer Funktion und der Verein nicht mehr handlungsfähig.

Da somit die für ein Vereinsleben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, war der Verein als den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entsprechend aufzulösen. Die Vereinstätigkeit nach rechtskräftiger Auflösung fortzusetzen, stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 29 des Vereinsgesetzes dar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach seiner Zustellung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,--.

Für den Sicherheitsdirektor:

Dr. Hickisch, eh.

F.d.B.d.A:

Abgefertigt

am 22. FEB. 1995

Zustellversuch am .....

1. Verständigung über die Hinterlegung

- in das Hausbrieffach  
 in den Briefkasten  
 in den Briefeinwurf } eingelegt  
 an der Abgabestelle zurückgelassen  
 an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch  Empfänger  Ersatzempfänger   
 Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen  
 Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- beim Zustellpostamt  
 beim Postamt

Beginn der Abholfrist .....

Zusteller

LINZ, DONAU

Zustell-  
postamt

Formular 4 zu § 22 des Zustellgesetzes

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 913751 dt/o 5

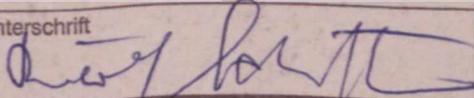
Laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Linz hat der genannte Verein seit 31.12.1993 keinerlei Vereinstätigkeit mehr angezeigt bzw. ausgeübt. Der zuletzt gewählte Vorstand ist seither außer Funktion und der Verein nicht mehr handlungsfähig.

Bestandes dieses Vereines ergent fol-  
S p r u c h  
etzes 1951, 8681. Nr. 233, zuletzt in  
etz-Novelle 1993, 8681. Nr. 257/1993,  
in für Plizkunde", mit dem Sitz in Linz  
rdlich aufgelöst.  
g r ü n d u n g

Frau/Herr/Firma

Ing. Rudolf SCHÜSSLER  
als letzter Obmann-Stellvertr. des  
"O.Ö. Vereines für Pilzkunde"  
Nisslstraße 24  
4020 Linz



<b>Übernahmebestätigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Empfänger
Datum <b>23.2.95</b>	<input type="checkbox"/> Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
Unterschrift 	<input type="checkbox"/> Mitbewohner der Abgabestelle
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber } des Empfängers <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer }
	<input type="checkbox"/> _____

GZ:  
Vr - 94/1995

Absender: **Sicherheitsdirektion für das  
Bundesland Oberösterreich  
Nietzschestraße 33  
4010 - Linz**

**escheld**

**Rockenschau 7803/2306 23.02.1995  
7803/2031**

bearbeiter

Telefon: 0 73 2/28 93 28  
Telefax: 0 73 2/28 93 28 64

Datum

r. des

ICH N

ENTWURF

*u. RSb*

ENTWU

An den  
O.Ö. Verein für Pilzkunde  
c/o Ing. Rudolf SCHÜSSLER  
Nisslstraße 24  
4020 Linz

Vr - 94/95

FOT

Sehr geehrter Herr Ingenieur

Laut Mitteilung der Bundespoli  
Verein seit 1994 keinerlei Ve

Es wird daher die behördliche  
seines rechtlichen Bestandes ni  
auf Grund des § 24 des Verein  
Fassung BGBl. Nr. 257/1993, in A  
Dies wird Ihnen mit dem Bemerke  
steht, innen zwei Wochen nach Z  
Stellung zu nehmen.

Abgefordert

am 31. JAN. 1995

*Frühw. 21.2.1995*



Frau/Herrn/Firma  
Herrn  
Ing. Rudolf SCHÜSSLER  
p.A. "OÖ. Verein für  
Pilzkunde"  
Nisslstraße 24  
4020 Linz

Zustellversuch am 2.2.95

1. **Verständigung** über die Hinterlegung

- In das Hausbrieffach
- in den Briefkasten } eingelegt
- in den Briefeinwurf
- an der Abgabestelle zurückgelassen
- an der Eingangstür angebracht

2. **Annahmeverweigerung**

- durch  Empfänger  Ersatzempfänger
- Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
- Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. **Hinterlegung**

- beim Zustellpostamt
  - beim Postamt
- Beginn der Abholfrist 2.2.95

*4040*  
*2.2.95*  
*MAU*



Zusteller

<b>Übernahmsbestätigung</b>		<input type="checkbox"/> Empfänger
Datum		<input type="checkbox"/> Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
Unterschrift		<input type="checkbox"/> Mitbewohner der Abgabestelle
		<input type="checkbox"/> Arbeitgeber } des Empfängers
		<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer }
		<input type="checkbox"/> _____

GZ:  
Zahl: Vr-94/95 (Fr. 21.2.1995)

Absender: **Sicherheitsdirektion für das  
Bundesland Oberösterreich**  
Nietzschestraße 33  
4010 Linz

ENTWU

v. Pstl<sup>u</sup>

An den  
O.Ö. Verein für Pilzkunde  
c/o Ing. Rudolf SCHÖSSLER  
Nisslstraße 24  
4020 Linz

Vr - 94/95

FOI Rockenschaub

7803/2306

1.2.1995

7803/2031

Sehr geehrter Herr Ingenieur !

Laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Linz hat der genannte Verein seit 1994 keinerlei Vereinstätigkeit mehr angezeigt.

Es wird daher die behördliche Auflösung dieses den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entsprechenden Vereines auf Grund des § 24 des Vereinsgesetzes 1951, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 257/1993, in Aussicht genommen.

Dies wird Ihnen mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß es Ihnen freisteht, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens hiezu Stellung zu nehmen.

Für den Sicherheitsdirektor:

I. A.

( Rockenschaub, FOI )

**Abgefertigt**

am 31. JAN. 1995

Brück, 27.2.95

Vr - 94/1995

Linz, 30. 1. 1995

Aktenvermerk

Mit Eingang vom 6. 4. 1993 wurde der Bundespolizeidirektion Linz, Vereinsref. im Zuge der Vorlage der gewählten <sup>Lizenz</sup> Vorstandsmitglieder des Vereines " OÖ. Verein für Pilzkunde " zugleich mitgeteilt, daß der Vereine mit 31. 12. 1993 als aufgelöst zu betrachten wäre.

Diese Mitteilung wurde jedoch versehentlich von der zuständigen Beamtin des Vereinsreferat der BPD Linz nicht zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Bearbeitung des gegenständlichen Vereinsaktes durch die Sicherheitsdirektion unterblieb daher.

Bei Durchsicht des gegenständlichen Vereinsaktes bei der BPD. Linz wurde dieses Schriftstück nunmehr entdeckt und der hs. Behörde zur weiteren Veranlassung <sup>ehemaligen</sup> übersandt.

Ich habe am 27. 1. 1995 den/geschäftsführenden Obmann des Vereines telefonisch kontaktiert und ihn über den Sachverhalt aufgeklärt. Wir kamen überein, daß der Verein behördlich aufgelöst werden möge, da alle Voraussetzungen um eine freiwillige Vereinauflösung behördlicherseits zur Kenntnis nehmen zu können, nicht vorliegen.

Der geschäftsführende Obmann war damit einverstanden, ersuchte jedoch die entsprechenden Schriftstücke an seinen Vertreter Ing. Rudolf Schüssler, Linz, Nisslstraße 24, <sup>zu suchen</sup> da er sehr krank sei und mit dem längst nicht mehr bestehenden Verein nichts mehr zu tun haben wolle. Mit Ing. Schüssler wurde in diesem Sinne telefonisch am gleichen Tage Kontakt aufgenommen. Er teilte mit, daß er selbstverständlich sämtliche schriftlichen Zusendungen in dieser Angelegenheit annehmen werde.

O.Ö. Verein für Pilzkunde  
c/o. Ing. Rudolf Schüssler  
A-4040 Linz, Nisslstraße 24  
Telefon: 0732/23 66 78

A-57

Linz, 1993-04-03

*Ho-Ing. Schüssler*  
*Polizeipolizei*  
*Grüßung am*  
*Abenden mit*  
*mit P.B!*  
*seit 1994*  
*keine Verantwortliche*  
*weder*

*Sid*

An die  
Bundespolizeidirektion Linz  
-Vereinsreferat-  
Nietzeschtr.33  
4020 Linz

Am 29.3.1993 fand die Jahreshauptversammlung über das Jahr 1992 im Gasthaus Wienerwald in Linz, Promenade statt.

In dieser Jahreshauptversammlung wurde beschlossen, den "O.Ö.Verein für Pilzkunde" per 31.12.1993 aufzulösen.

Bis dahin ist noch folgender Vorstand gewählt:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1) Geschäftsführender Obmann: | Fritz Sueti                            |
| 2) Kassier:                   | Konsulent Heinz Forstinger             |
| 3) Kassierstellvertreter:     | Mag.Karlheinz Meidinger                |
| 4) Kassaprüfer:               | Ing.Rudolf Umlauf<br>Bruno Hollerweger |
| 5) Schriftführerin:           | Julia Schüssler                        |
| 6) Beirat:                    | Insp.Karl Dallinger                    |

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben



mit freundlichen Grüßen  
i.A. Schriftführerin *Julia Schüssler*  
Für den "O.Ö.Verein für Pilzkunde"

Bundespolizeidirektion Linz

Eing. am 08. APR. 1993

Zl. *04/1995*

Beilagen:

Sicherheitsdirektion  
für das Bundesland Oberösterreich

20. JAN. 1995

Zl. *04/1995*

**Entwurf**

10.5.1989

Zahl: Vr - 387/1989

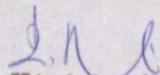
Betr.: Verein "Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich"  
mit dem Sitz in Linz;  
Umbildung auch in Form der Namensänderung auf  
"O.Ö. Verein für Pilzkunde"

An die  
Bundespolizeidirektion Linz  
im Hause

unter Anschluß eines Satzungsstückes zur Kenntnis und Vormerkung  
im do. Vereinskataster.

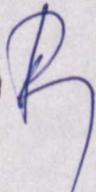
2 Beilagen

Für den Sicherheitsdirektor:

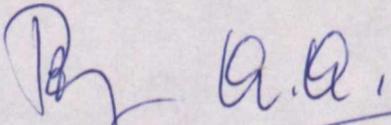
  
( Dr. Hickisch, OR. )

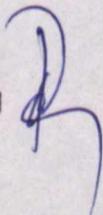
~~Der Landessportorganisation für Oberösterreich zur Einsicht.~~

Nach Abgang:

Zur Ergänzung im Vereinskaster, durchgeführt am: 11. MAI 1989 

**Abgefertigt**

am 11. MAI 1989 

11. MAI 1989 



# Entwurf

## SICHERHEITSDIREKTION FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

SicherheitsDion, Nietzschestraße 33, 4010 Linz

Herrn  
Ing. Rudolf Schübler  
Nißlstraße 24/IV/21  
4040 Linz  
als Obmann des "O.Ö. Vereines  
für Pilzkunde"

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

(0 73 2) 20 03

Datum

Vr - 387/1989

FI Ingrid Rockenschaub

Durchwahl  
2844

10.5.1989

### B e s c h e i d

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 648 /1987, wird nach dem Inhalt des Ihnen beigeschlossen rückgemittelten Statutenexemplars die ~~Bildung~~ Umbildung des Vereines **"Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich" mit dem Sitz in Linz, auch in Form der Namensänderung auf "O.Ö. Verein für Pilzkunde"**

nicht untersagt.

### Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag enthalten muß.

Bei der Neugründung eines Vereines beachten Sie hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bitte das beigeschlossene Merkblatt.

Blg.: 1 Statutenexemplar

Für den Sicherheitsdirektor:  
Dr. Hickisch, OR eh.

F.d.R.d.A.:

Mykologische Gesellschaft  
für Oberösterreich  
zu Händen Herrn Ing. R. Schübler  
A-4040 LINZ, Nibelstraße 24/IV/21  
Telefon 0 73 2 / 35 43 02

Linz, 1989-04-28

An die  
Sicherheitsdirektion für das Bundesland  
Oberösterreich  
Nietzschesstraße 33  
4020 Linz



Betrifft: Antrag auf Genehmigung der Statutenänderung

Die Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich in Linz ersucht um  
Änderung des Namens und der Statuten der Gesellschaft.

Neuer Name: "O.Ö.Verein für Pilzkunde"

Anschrift: O.Ö.Verein für Pilzkunde  
c/o Ing. Rudolf Schübler  
A-4040 Linz, Nibelstraße 24

Die Schriftführerin:

*Julia Schübler*



Der Präsident:

*Ing. Rudolf Schübler*



Stempelmarken:

1 x \$ 120,-  
4 x \$ 30,-

Sept.  
8. Mai 1909



S T A T U T E N

für den O.Ö. Verein für Pilzkunde

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

q+h

Der Verein führt den Namen "O.Ö. Verein für Pilzkunde" und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2. Zweck des Vereines.

Der Verein bezweckt, die wissenschaftliche und praktische Pilzkunde zu fördern, die heimischen Pilze zu erforschen und deren Verwertung im Sinne des Naturschutzes zu steuern, sowie den Verkehr der Pilzliebhaber untereinander zu vermitteln.

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Ausstellungen und gemeinsamen Pilzwanderungen;
- b) Errichtung von Zweigstellen in anderen Orten Oberösterreichs beim Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern;
- c) Bildung von Pilzauskunftsstellen und Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Aufgaben;
- d) Anlage einer Fachbücherei und einschlägiger Sammlungen;
- e) Herausgabe von Druckschriften und Flugblättern fachlicher Art.

§ 4. Aufbringung der Mittel:

- a) Durch die regelmäßigen, alljährlich festzusetzenden Beitriffsgebühren und die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Zuwendungen und freiwillige Spenden;
- c) durch die Erträgnisse der vom Verein zu unternehmenden Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen.

§ 5. Die Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern;
- b) ordentlichen Mitgliedern, und
- c) unterstützenden Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern werden in der Jahres-Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses solche Personen ernannt, die sich entweder um die Mykologie oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

e Die Aufnahme sowohl der ordentlichen als auch der unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Ausschuß.

#### § 6. Rechte der Mitglieder:

- f1
- a) Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen;
  - b) die Fachbücherei des Vereines gemäß den vom Ausschuß festgesetzten Anordnungen zu benützen.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das Recht, Anträge zu stellen.

#### § 7. Pflichten der Mitglieder:

f2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren, von deren Entrichtung die Ehrenmitglieder entoben sind, zu leisten.

#### § 8. Jahres-Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages bestimmt die Jahres-Hauptversammlung über Vorschlag der Vereinsleitung. Er ist im Laufe des ersten Quartals nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung während dieser Zeit nicht, wird das Mitglied gemahnt und in Kenntnis gesetzt, daß die Zusendung der laufenden Mitteilungen eingestellt wird, falls während weiterer drei Monate der Mitgliedsbeitrag bei der Vereinsleitung nicht eingelangt ist. Zugleich wird dem säumigen Mitglied eröffnet, daß seine Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund der Statuten nach § 9, Punkt c) erfolgen muß.

#### § 9. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- e1/f1
- a) Durch das Ableben des Mitgliedes;
  - b) nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung vor Schluß des laufenden Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag unbedingt zu leisten ist;
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter Mahnung;
  - d) Ausschluß durch die Vereinsleitung, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines in gröblicher Weise verletzt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge noch auf das Vereinsvermögen irgendwelchen Anspruch.

§ 10. Die Organe des Vereines sind:

Der Vorstand, der Ausschuß, die Hauptversammlung und die Zweigstellen.

§ 11. Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann sowie Obmann-Stellvertreter und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Wirkungskreis und Rechte des Obmannes:
  - a) Er beruft die Hauptversammlung und die Ausschuttsitzungen ein und leitet diese;
  - b) vertritt den Verein nach außen und den Behörden gegenüber;
  - c) unterzeichnet mit dem Schriftführer oder Kassier alle den Verein verpflichtenden Urkunden und Schriftstücke;
  - d) der Obmann wird bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

§ 12. Der Ausschuß:

1. Der Ausschuß besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer, deren Stellvertretern, zwei Kassaprüfern und höchstens zehn Beiräten.

Dem Ausschuß obliegt:

- a) Die Beschlußfassung über die Veranstaltungen des Vereines;
- b) Ausschluß von Mitgliedern;
- c) Überprüfung der Geldgebarung;
- d) er bereitet die Tagesordnung sowie die Anträge und Vorschläge für die Jahres-Hauptversammlung vor.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sechs Ausschußmitgliedern erforderlich. Im Ausschuß stimmen die Mitglieder des Vorstandes mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Beschluß als angenommen, dem der Vorsitzende zustimmt.

2. Der Kassier oder dessen Stellvertreter besorgt die Geldgeschäfte des Vereines und die Verbuchung.
3. Die Kassaprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr unvermutet die Geldgebarung.
4. Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke, führt die Protokolle und verwaltet die Bücherei.
5. Die Wahl des Ausschusses erfolgt jährlich in der Jahres-Hauptversammlung.

§ 13. Die Hauptversammlung:

1. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der Ausschußmitglieder;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- c) Festsetzung des Jahres-Mitgliedsbeitrages und allfälliger anderer Gebühren;
  - d) die Genehmigung des Rechenschafts- (Tätigkeits-) Berichtes;
  - e) die Erteilung der Entlastung über die Jahresgebarung;
  - f) die Abänderung der Statuten des Vereines und
  - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
  3. Außerordentliche Hauptversammlungen zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten und zur Vornahme etwaiger Wahlen sind einzuberufen, wenn:
    - a) der Ausschuß einen diesbezüglichen Beschluß faßt, oder
    - b) mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag schriftlich beim Obmann stellen.
  4. Der Termin der Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Anführung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Selbständige Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen ihrem Wortlaut nach mindestens acht Tage vorher beim Obmann schriftlich angemeldet werden.

Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit auf jeden Fall beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung über eine Statutenabänderung und über die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein anderes Mitglied, das sich mit der entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausweist, ausüben lassen.

#### § 14. Die Zweigstellen:

Die Zweigstellen wählen selbständig ihren Arbeitsausschuß, dessen Obmann mit der Führung betraut wird und der die Verbindung mit dem Vorstand aufrechterhält.

#### § 15. Das Schiedsgericht:

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, für das jede der beiden streitenden Parteien zwei Mitglieder wählt, die wieder ein fünftes Mitglied zum Obmann wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluß des Schiedsgerichtes ist weder eine Berufung an die Vereinsbehörde noch eine Beschreitung des Zivilrechtsweges statthaft.

#### § 16. Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen werden. In einem solchen Falle fällt das Vermögen des Vereines an das oberösterreichische Landesmuseum in Linz.



Auszug aus dem Protokoll über die Jahreshauptversammlung am 3.4.1989  
im Gasthaus "Gold.Kreuz" in Linz, über das Jahr 1988, der Mykologischen  
Gesellschaft für O.Ö. in Linz.

---

8.) Allfälliges.

"Wie Sie schon bemerkt haben, halten wir diesmal die Jahreshaupt-  
versammlung nicht wie früher im O.Ö.Landesmuseum ab. Dies hat den Grund,  
daß wir als Verein wieder mehr der volkstümlichen Art der Pilzbestimmung  
Aufmerksamkeit schenken wollen. (Im Museum möchte sich die Arbeitsgemein-  
schaft hauptsächlich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen). Wir  
aber möchten auch den sogenannten "Küchenmykologen" helfen, die eßbaren  
Pilze kennenzulernen und von den giftigen und ungenießbaren zu unter-  
scheiden. Es werden Vorträge in leicht verständlicher Art, auch für  
Anfänger, abgehalten. Und natürlich wollen wir auf das Verhalten in den  
Wäldern (Naturschutz) eingehen.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, den Namen der "Mykologischen  
Gesellschaft für O.Ö." zu ändern.

Nach einer heftigen Diskussion wurde abgestimmt und mit 2/3-Mehrheit be-  
schlossen, die Gesellschaft folgendermaßen umzutaufen:

"O.Ö.Verein für Pilzkunde".

Ebenfalls beschlossen wurden kleine Änderungen in den Satzungen, und zwar  
soll der Präsident nunmehr "Obmann" sein und der Vizepräsident "Obmann-  
Stellvertreter". Der Passus in den Satzungen, § 12 letzter Absatz:

"Die Funktionäre des Präsidiums und des Ausschusses müssen ihren Wohnsitz  
in Linz oder in der nächsten Umgebung haben" fällt weg.

Die Pilzbestimmungsabende werden nach wie vor im O.Ö.Landesmuseum in Linz,  
Museumsstraße 14, abgehalten."

Julia Lemberger

Imy. Peter Schütte

Sid/Ver 2935/1

Gegenstand: Zweig-Verein: *„Mykologischer Verein  
für Oberösterreich“* in Linz.  
Bildung/Umbildung.

I.  
(A.B.)

einreicht  
veralteten  
hinwzugeschrieben

7. MAI 1949

An den/die

Proponenten des Zweig-Vereines:

*„.....M.V.....“*

zu Händen des Obmannes Herrn

*in Linz,  
Dinglingerstr. 47.*

Die Bildung/Umbildung des Zweig/Vereines:

*„.....W.O. ....“* mit dem Sitze in *Linz*

x

wird nach Inhalt der anbei rückfolgenden Satzungsausfertigung im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. 11. 1867, RGBl. Nr. 134, nicht untersagt.

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der satzungsmäßigen Vereinstätigkeit in besonderen Rechtsvorschriften die vorherige Erfüllung bestimmter Bedingungen oder die Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) gefordert wird, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen oder diese Bewilligung zu erwirken. Insbesondere ist zum Tragen von Vereinsabzeichen u.dgl. gemäß der Verordnung vom 26. 2. 1917, RGBl. Nr. 79, eine besondere Genehmigung der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich erforderlich.

Es steht dem Vereine frei, wenn er darauf Wert legt, nach seiner Konstituierung und Einsendung des Betrages von 70 Groschen mit Postanweisung an die Sicherheitsdirektion für Ob.Öst. ( Vereinsabteilung ) in Linz, Klosterstraße 7, für die entfallende Verwaltungsabgabe und eines vollkommen korrekturfreien Statutenexemplares sowie einer ordnungsgemäß unterzeichneten Niederschrift über die konstituierende Vereinsversammlung hieramts um die Bescheinigung seines Bestandes anzusuchen. Die bezügliche Eingabe ist mit 2 S, die Beilagen sind mit je 50 g pro Bogen, d.s. 2 Blatt, zu stempeln.

SID/Ver - 2935/1 - 49

Beigefügt wird, daß gemäß § 12 des zitierten Vereinsgesetzes die Vereinsfunktionäre unter Angabe ihrer Wohnanschriften und besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Bundespolizeidirektion in Linz ~~/dem Bundespolizeikommissariat in Steyr Wels/~~ der Bezirkshauptmannschaft ~~in~~ anzuzeigen sind. Dieser Behörde sind auch im Sinne des § 13 dieses Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise in je drei Ausfertigungen vorzulegen. Vereinsversammlungen müssen nach § 15 des Vereinsgesetzes wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich unter Angabe von Ort und Beginn bei dieser Behörde angemeldet werden. Jede Satzungsänderung und eine etwaige freiwillige Auflösung des Vereines ist gemäß § 26 des Vereinsgesetzes der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich bekanntzugeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein bei seiner Tätigkeit die Vorschriften des § 1 des Beschlusses des Alliierten Rates für Österreich vom 11. September 1945 über die politische Tätigkeit der demokratischen Parteien Österreichs genau zu beobachten hat, die lauten:

Der Alliierte Rat hat beschlossen vom heutigen Tag an den demokratischen politischen Parteien ein möglichst großes Ausmaß von Freiheit zu gestatten, um ihre politische Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet von Österreich zu entfalten unter der Bedingung,

a) daß sie sich verpflichten ein freies und unabhängiges Österreich zu stärken und erhalten,

b) daß sie demokratische Grundsätze beobachten und die nationalsozialistische Ideologie in jeder Form und von jedem Gesichtspunkt aus im politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben bekämpfen,

c) daß sie die öffentliche Ordnung, die von den Besatzungsmächten durch Anleitungen und Vorschriften eingeführt wurde, nicht stören,

d) daß sie keinerlei Tätigkeit gegen die Besatzungstruppen oder irgend eines ihrer Mitglieder oder deren Streitkräfte in Österreich richten.

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. 7. 1925, BGBl. Nr. 274, binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung hieramts schriftlich Berufung eingebracht werden.

1 Beilage.

II.

(Unter Abschrift von I.)

Z.u.G.w.o.

z.Z.

Der

Bundespolizeidirektion  
Bezirkshauptmannschaft

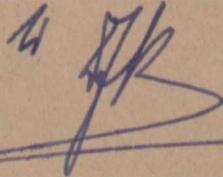
in L i n z  
in

xx unter Anschluß eines Satzungsstückes zur Kenntnis und  
Vormerkung im da. Vereinskataster.

1 Beilage.

Linz, am

5. Mai 1949.

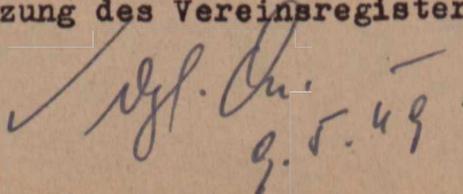


a) Vor Genehmigung:

dem Amt der o.ö. Landesregierung - Abt. Sport - zur Einsichtnahme.

b) Nach Abgang:

Herrn Leitner zur Ergänzung des Vereinsregisters.

  
9.5.49.

1000 4.5.

Mykologische Gesellschaft  
für Oberösterreich.

Linz, am 20. April 1949.  
Bürgerstr. 47, Fernruf 2-49-56.



An die

Sicherheitsdirektion für Ob.Öst.

L i n z /Donau, Baumbachstr. 28.

Betrifft: Genehmigung der abgeänderten Statuten.

Die Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich hat in ihrer diesjährigen Jahres-Vollversammlung am 7. April 1949 die Abänderung der Statuten, welche infolge der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft notwendig war, einstimmig beschlossen.

Es wird gebeten, die abgeänderten Statuten, die in ihrem Wortlaut in fünf Exemplaren angeschlossen sind, gütigst zu genehmigen.

Für die  
Mykologische Gesellschaft  
für Oberösterreich

zeichnet:

Die Schriftführerin:

*Amy Kobauer*

Der Präsident:

*in-Latel*

*Linz 3202/49*



SID/Va - 2935/1 - 49



### A u s z u g

aus der Niederschrift der Jahres-Vollversammlung der Mykolog. Gesellschaft für Oberösterreich am 7. April 1949, um 18 Uhr im Kasino-Restaurant (Speisesaal), Linz, Promenade 39 .

#### Punkt 7): Abänderung der Statuten:

Der Obmann gab bekannt, dass die aufwärtsstrebende Entwicklung der Gesellschaft eine Abänderung der Statuten notwendig erscheinen lässt. Die neuen Statuten wurden vom Ausschuss durchberaten. Sie erfahren gegenüber den bisherigen die Einsetzung eines Präsidiums anstatt Vorstand, eine Erweiterung des Ausschusses, Errichtung von Zweigstellen und sonstige textliche Abänderungen.

Die vorgeschlagenen neuen Statuten wurden Punkt für Punkt zur Verlesung gebracht. Nach kurzer Wechselrede wurde bei der Abstimmung die einstimmige Annahme erzielt.

Für die

**Mykologische Gesellschaft  
für Oberösterreich**

Die Schriftführerin:

*Amy Wöbauer*

Der Präsident:

*i. v. Latzel*

Mykologie  
Nr 4.5.49

Statuten



Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich.

§ 1. Name und Sitz der Gesellschaft:

Die Gesellschaft führt den Namen "Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich" und hat ihren Sitz in Linz.

M/1

§ 2. Zweck der Gesellschaft:

Die Gesellschaft bezweckt, die wissenschaftliche und praktische Pilzkunde zu fördern, die heimischen Pilze zu erforschen und deren Verwertung zu verbreiten sowie den Verkehr der Pilzliebhaber untereinander zu vermitteln.

M/2

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Ausstellungen und gemeinsamen Pilzwanderungen;
- b) Errichtung von Zweigstellen in anderen Orten Oberösterreichs beim Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern;
- c) Bildung von Pilzauskunftsstellen und Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Aufgaben;
- d) Anlage einer Fachbücherei und einschlägiger Sammlungen;
- e) Herausgabe von Druckschriften und Flugblättern fachlicher Art.

M/3

§ 4. Aufbringung der Mittel:

- a) Durch die regelmässigen, alljährlich festzusetzenden Beitrittsgebühren und die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Zuwendungen und freiwillige Spenden;
- c) durch die Erträgnisse der von der Gesellschaft zu unternehmenden Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen.

§ 5. Die Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern, und
- c) unterstützenden Mitgliedern.

M/4

Zu Ehrenmitgliedern werden in der Jahres - Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses solche Personen ernannt, die sich entweder um die Mykologie oder um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme sowohl der ordentlichen als auch der unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Ausschuss.

§ 6. Rechte der Mitglieder:

- 141
- a) Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Veranstaltungen der Gesellschaft zu beteiligen;
  - b) die Fachbücherei der Gesellschaft gemäss den vom Ausschuss festgesetzten Anordnungen zu benützen.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das Recht Anträge zu stellen.

§ 7. Pflichten der Mitglieder:

142 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren, von deren Entrichtung die Ehrenmitglieder enthoben sind, zu leisten.

§ 8. Jahres - Mitgliedsbeitrag:

143 Die Höhe des Jahres- Mitgliedsbeitrages bestimmt die Jahres-Hauptversammlung über Vorschlag der Gesellschaftsleitung. Er ist im Laufe des ersten Quartals nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung während dieser Zeit nicht, wird das Mitglied gemahnt und in Kenntnis gesetzt, dass die Zusendung der laufenden Mitteilungen eingestellt wird, falls während weiterer drei Monate der Mitgliedsbeitrag bei der Gesellschaftsleitung nicht eingelangt ist. Zugleich wird dem säumigen Mitglied eröffnet, dass seine Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund der Statuten nach § 9, Pkt. c, erfolgen muss.

§ 9. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (144)
- a) Durch das Ableben des Mitgliedes,
  - b) Nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung vor Schluss des laufenden Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag unbedingt zu leisten ist,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter Mahnung,
  - d) Ausschluss durch die Gesellschaftsleitung, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft in gröblicher Weise verletzt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, noch auf das Gesellschaftsvermögen irgendwelchen Anspruch.

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

Das Präsidium, der Ausschuss, die Hauptversammlung und die Zweigstellen.

§ 11. Das Präsidium:

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie Vizepräsidenten und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Wirkungskreis und Rechte des Präsidenten:
  - a) Er beruft die Hauptversammlung und die Ausschusssitzungen ein und leitet diese;
  - b) Vertritt die Gesellschaft nach aussen und den Behörden gegenüber;
  - c) Unterzeichnet mit dem Schriftführer oder Kassier alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und Schriftstücke;
  - d) Der Präsident wird bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 12. Der Ausschuss:

1. Der Ausschuss besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer, deren Stellvertretern, zwei Kassenprüfern und höchstens 10 Beiräten.

Dem Ausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Veranstaltungen der Gesellschaft;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Überprüfung der Geldgebarung;
- d) Er bereitet die Tagesordnung sowie die Anträge und Vorschläge für die Jahres - Hauptversammlung vor.

Zur Beschlussfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern erforderlich. Im Ausschuss stimmen die Mitglieder des Präsidiums mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, dem der Vorsitzende zustimmt.

2. Der Kassier oder dessen Stellvertreter besorgt die Geldgeschäfte der Gesellschaft und die Verbuchung.
3. Die Kassaprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahre unvermutet die Geldgebarung.

4. Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter verfasst alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke, führt die Protokolle und verwaltet die Bücherei.

5. Die Wahl des Ausschusses erfolgt jährlich in der Jahres - Hauptversammlung.

Die Funktionäre des Präsidiums und des Ausschusses müssen ihren Wohnsitz in Linz oder in der nächsten Umgebung haben.

### § 13. Die Hauptversammlung.

1. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ausschussmitglieder;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Festsetzung des Jahres-Mitgliedsbeitrages und allfälliger anderer Gebühren;
- d) Die Genehmigung des Rechenschafts(Tätigkeits) Berichtes;
- e) Die Erteilung der Entlastung über die Jahresgebarung;
- f) Die Abänderung der Statuten der Gesellschaft; und
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

3. Ausserordentliche Hauptversammlungen zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten und zur Vornahme etwaiger Wahlen sind einzuberufen, wenn:

- a) der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss fasst, oder
- b) mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag schriftlich beim Präsidenten stellen.

4. Der Termin der Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Anführung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Selbständige Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen ihrem Wortlaut nach mindestens 8 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich angemeldet werden.

Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit auf jeden Fall beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Statutenabänderung und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein anderes Mitglied,

das sich mit der entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausweist, ausüben lassen.

§ 14. Die Zweigstellen.

Die Zweigstellen wählen selbständig ihren Arbeitsausschuss, dessen Obmann mit der Führung betraut wird und der die Verbindung mit dem Präsidium aufrecht hält.

§ 15. Schiedsgericht.

4  
Bei Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, für das jedes der beiden streitenden Parteien zwei Mitglieder wählt, die wieder ein fünftes Mitglied zum Obmann wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist weder eine Berufung an die Vereinsbehörde, noch die Beschreibung des Zivilrechtsweges statthaft.

§ 16. Auflösung der Gesellschaft.

in  
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen werden. In einem solchen Falle fällt das Vermögen der Gesellschaft an das ob.öst-Landes-Museum in Linz.

Empfangschein

Oberösterreich

über S. \_\_\_\_\_ g 70, wörtlich

Schilling

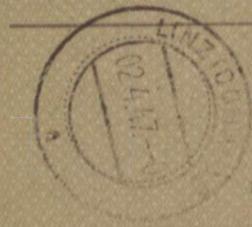
\_\_\_\_\_ g 70

eingezahlt auf das Scheckkonto Nr. 131

Landeshauptmannschaft  
Oberösterreich  
LINZ (Donau)

*Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich in Linz  
Lohnabkündigung.*

ung des rechtlichen Bestandes.



Unterschrift des Postbeamten:

*[Handwritten signature]*

D.S. 39 (1. 46)

Satzungsstück ist mit dem unter  
erliegenden, mit "geprüft" bezeichneten  
gleich und im Falle der Übereinstimmung

... Bescheinigungsklausel I ~~II~~ sowie mit der Bestätig-  
ung über die Einzahlung der Verwaltungsabgabe von S. -.70g zu  
versehen.

*geliefert* 13. MAI 1947 *Di / G.*

2.) a) Das bescheinigte Satzungsstück ist als portopflichtige Dienst-  
sache zu senden an die Leitung des Vereines; (~~wie oben~~) zu Hän-  
den des Herrn

*Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich  
in Linz  
Linzgasse 47.*

*Abgegebener  
19. MAI 1947*

b) ~~Das bescheinigte Satzungsstück wird abeholt.~~

3.) ~~Ver Ausfolgung, bzw. Absendung hat die Partei an Verwaltungsabgabe  
S. -.70g mit Erlagschein einzuzahlen. Der bezügliche Empfangs-  
schein ist auf der Akte zu befestigen.~~

4.) Nach Behandlung: zurück zur Vormerkung

a) im Vereinsregister

*Psych. Ges. 25.5.47*

b) in der Gebührenkontrolle

Gebührenkontrolle No.: 1742/1947

Linz, am

*19. Mai 1947*

*[Large handwritten signature]*

*Ch.  
13.5.47*

Sicherheitsdirektion für Oberösterreich

SID/Pr. 3208/1 - 1947

Gegenstand:

Verein:

Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich in Linz;  
Lohnverpflichtung.

L. 2/Pr. 3208/1-1000

Psychologische Gesell.  
für Oberösterreich

ung des rechtlichen Bestandes.

Vormerkungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers.

D. S. 39 (1. 46)

Satzungsstück ist mit dem unter  
erliegenden, mit "geprüft" bezeichneten  
reifeichen und im Falle der Übereinstimmung  
sklausel I ~~II~~ sowie mit der Bestäti-  
gung über die Einzahlung der Verwaltungsabgabe von S -.70G zu  
versehen.

13. MAI 1947  
geliefert Di / Li.

2.) a) Das bescheinigte Satzungsstück ist als portepflichtige Dienst-  
sache zu senden an die Leitung des Vereines: (wie oben) zu Hän-  
den des Herrn

Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich  
in Linz  
Linzgasse 47

Abgepr. Beer  
19 MAI 1947

~~b) Das bescheinigte Satzungsstück wird abeholt.~~

3.) ~~Ver Ausfolgung, bzw. Absendung hat die Partei an Verwaltungsabgabe  
S -.70G mit Erlagsschein einzuzahlen. Der bezügliche Empfangs-  
schein ist auf der Akte zu befestigen.~~

4.) Nach Behandlung: zurück zur Vormerkung

a) im Vereinsregister

Psych. Ges. 25.5.47

b) in der Gebührenkontrolle

Gebührenamtrolle No.: 1742/1947

Linz, am

19 Mai 1947

*[Handwritten signature]*

Ch.  
25.5.47

SID - 3208/1-47

Sicherheitsdirektion für Oberösterreich

SID/Wu. 3208/1 - 1947

Gegenstand:

Verein:

Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich in Linz,  
Lippenhubergasse 47.

SID/Wu. 3208/1-1000

... des rechtlichen Bestandes.

Das beiliegende Satzungsstück ist mit der unter  
Zahl ~~III~~ <sup>Pol. - 6726-41</sup> erliegenden, mit "geprüft" bezeichneten  
Statutenexemplar zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung  
mit der Bescheinigungsklausel I ~~II~~ sowie mit der Bestäti-  
gung über die Einzahlung der Verwaltungsabgabe von S -.70G zu  
versehen.

13. MAI 1947 Di / G.

2.) a) Das bescheinigte Satzungsstück ist als portepflichtige Dienst-  
sache zu senden an die Leitung des Vereines: ~~(wie oben) zu Hän-  
den des Herrn~~

Psychologische Gesellschaft  
für Oberösterreich  
in Linz,  
Lippenhubergasse 47.

Alger Beer  
19. MAI 1947

~~b) Das bescheinigte Satzungsstück wird abgeholt.~~

3.) ~~Ver Ausfolgung bzw. Absendung hat die Partei an Verwaltungsabgabe  
S -.70G mit Trlagschein einzuzahlen. Der bezügliche Empfangs-  
schein ist auf der Akte zu befestigen.~~

4.) Nach Behandlung: zurück zur Vormerkung

a) im Vereinsregister

Pol. Nr. 25.5.47

b) in der Gebührenkontrolle

Gebührenkontrolle BNo.: 1742/1947

Linz, am 19. Mai 1947.

*[Handwritten signature]*  
Ch.  
25.5.47

Mykologische Gesellschaft  
für Oberösterreich

L i n z , am 31. März 1947  
Bürgerstr.47 Tel. 2-14-67

An  
das Oberlandesgericht Linz  
Vereins-Abteilung

L i n z a.D. Baumbachstraße  
=====



Betr.: Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich.  
Sitz: Linz a.D. Bürgerstr.47

Unter Überreichung

- 1 Abschrift der Niederschrift über die Generalversammlung der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich vom 26. März 1947,
- 1 Statuts vom 26. März 1947
- 1 Einzahlungsbelegs über 0,70 S.
- und ...drei...S. Stempelgebührenmarken

wird um Erteilung einer Bestandsbestätigung für die Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich gebeten.

Obmann:

*S. Schumyri*  
*Linz 3208*

Sicherheitsdirektion für Oberösterreich	
Eingel.	9. MAI 1947
<i>3208</i>	Elg. <i>3</i>

SID/Ver

*/ i*

SID/Ver - *3208/1-47*

L i n z , am 26. März 1947.

N i e d e r s c h r i f t

über die Gründungsversammlung der Mykologischen Gesellschaft  
für Oberösterreich Sitz: Linz a.D., Bürgerstr.47.



Zu der für heut, den 26. März 1947, 19 Uhr, im Kasino-Restaurant Linz, Promenade 39 anberaumten Generalversammlung der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich waren sämtliche Mitglieder statutgemäß (§ 11) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Gründungsversammlung u. Begrüßung durch H. Landeshauptmann-Stellv. Hofrat Dr. Lorenzoni, Linz

Das Generalversammlung wurde durch Herrn Landeshauptmann-Stellv. Hofrat Dr. Lorenzoni eröffnet. Nach Begrüßung der Anwesenden, insbesondere Herr Minister a.D. Dr. Frenzel als den Gründer der Mykologischen Gesellschaft OÖ, und Beschlußfähigkeit der Versammlung wurde in die weitere Tagesordnung eingegangen.

2. Tätigkeitsbericht der öö. Myk. Ges. seit der Gründung im Oktober 1945, erstattet durch H. Hofrat Dr. Lorenzoni

Die Mykologische Gesellschaft für OÖ wurde im Oktober 1945 durch Herrn Minister a.D. Dr. Hans Frenzel ins Leben gerufen, der schon in früheren Jahren versuchte, die Pilzkenntnisse in die Bevölkerung zu tragen. Bis jetzt wurde diese Gesellschaft von Proponenten betreut, die durch Werbung, Auskünfte, Pilzwanderungen und Pilzausstellungen diese Arbeiten fortsetzten. Gegenwärtig erfolgt über Anforderung durch das Unterrichtsministerium Wien die Ausbildung der Lehrerschaft OÖ in Pilzkunde.

3. Wahl des Vorstandes.

Durch Herrn Minister a.D. Dr. Frenzel wurde der Wahlvorschlag bekannt gegeben, dem einstimmig zugestimmt und als

Obmann Landeshauptmann-Stellv. Hofrat  
Dr. Franz Lorenzoni, Linz

Stellv. Bezirksschulinspektor  
Cölestin Watzl, Linz

gewählt wurde.

4. Wahl des Ausschusses.

In gleicher Weise wurde dem Wahlvorschlag für den Ausschuß zugestimmt und als

Kassier: Frau Maria Swoboda, Linz

Stellv.: LP-Beamter Alois Pröhl, Linz

Rechnungsprüfer: Frau Maria Ballamaßl, Linz  
Betriebsleiter i.R.

Paul Grausam, Linz

Schriftführer: Pol. Lt. i. R. Karl Weißensteiner<sup>sen.</sup>

Stellv.: Beamter Karl Weißensteiner, jun.  
L i n z

Beiräte:

Pens. Leopold Anreiter, Linz, Schuberstr. 1  
Lehrer Max Egelseer, Linz, Gruberstr. 38

Oberförster

Tagesordnung.

Oberförster i.R. Hugo Elster,	Forsthaus Redl OÖ
Pfarrer Alois Feimüller,	Lohnsburg 29 b. Ried
Dr. Franz Hasl,	Steyr, Schnallentorweg 2
Ingenieur Rudolf Karolinek,	Linz, Reischekstr. 30
Schulrat Adolf Reim,	Bad Ischl, Schulweg 7
Vizebürgermeister Dr. Josef	
Scherleitner,	Linz, Hörmannstr. 9
Hofrat Dr. Norbert Wallentin,	Linz, Dametzstr. 41
HS-Lehrer Ludwig Weinberger,	Mettmach OÖ
Oberförster Hans Wolf,	Gmunden, Anton Brucker-
	str.

einstimmig gewählt.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Herr Minister a. D. Dr. Hans Frenzel wurde in Anerkennung seiner Verdienste als Gründer und Förderer der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich zum 1. Ehrenmitglied dieser Gesellschaft ernannt.

6. Nachruf für verstorbene Mitglieder.

Durch Erheben von den Plätzen wurde der verstorbenen Mitglieder  
Stadtobersekretär Friedrich Malik, Wels  
Schlosser Franz Degner, Linz  
sowie der volbildlichen Pilzfachkundigen  
Univers. Prof. Dr. Heinrich Lotzow, Wien (1945)  
Reg. Rat Dr. Franz Swoboda, Wien (1946)  
ehrend gedacht.

7. Festsetzung des Jahresbeitrages.

Der Mitgliedsbeitrag zur Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich wird mit 5,- S jährlich festgesetzt. Die Aufnahmegebühr beträgt wie bisher 1,- S.

8. Kassenbericht, vorgelegt v. Frau M. Swoboda.

Die Gesamteinnahmen betragen . . . . .	2513,67 S.
die Gesamtausgaben betragen . . . . .	511,78 S.
gegenwärtiger Bestand . . . . .	<u>2001,89 S.</u>

Ferner sind noch 200 Pilztafeln mit einem Verkaufswert von 200,- S. vorhanden.

9. Erteilung der Entlastung für die Kassengebarung.

Herr Paul Grausam, Linz, gab bekannt, daß die Kasse überprüft und in Ordnung befunden wurde. Die Entlastung für die Kassengebarung wurde erteilt.

10. Festlegung des Arbeitsprogramms bezw. Errichtung der Arbeitsgemeinschaften, durch H. Mieß

Als 1. Arbeitsprogramm ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in Linz und den einzelnen Bezirken vorgesehen. Durch diese Arbeitsgemeinschaften sollen Schulungen, Pilzwanderungen, Pilzausstellungen, Beratungen usw. für die Bevölkerung eingeleitet bezw. durchgeführt werden. Als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind außer Pilzkundigen auch Wissenschaftler, Ärzte und dergl. vorgesehen. Diese im Vordergrund stehende Arbeit wird bald in Angriff genommen und dabei die Unterstützung durch alle Mitglieder erwartet.

Tagesordnung.

11. Allfälliges.

Auf die Pilzliteratur wurde schon bei der Eröffnungsrede Bezug genommen und bekannt gegeben, daß ein Pilzbuch über die wichtigsten heimischen Pilze in Bearbeitung ist und erscheinen wird. Leider sind noch keine Farbdruckbilder möglich, doch wird das Buch sehr reichliche Aufklärung über Pilze geben.

Anschließend fand ein volkstümlicher Pilzvortrag mit Lichtbildern von Herrn Minister a.D. Dr. Frenzel statt, der großen Beifall fand.

Mit Dankes- und Schlußworten durch den Obmann Herrn Hofrat Dr. Lorenzoni wurde die Versammlung geschlossen.

Weissensteiner sen.e.h.

Dr.Lorenzoni e.h.

Schriftführer

Obmann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Original-Niederschrift überein.

Linz, am 31.März 1947.

*Weissensteiner sen.*

Schriftführer

*J. Lorenzoni*

Obmann

An die Polizei-Abtl. der Landeshauptmannschaft  
als Vereinsbehörde

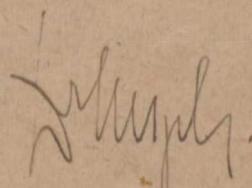
z.H. Herrn <sup>Hofrat</sup> Dr. L e n d t n e r

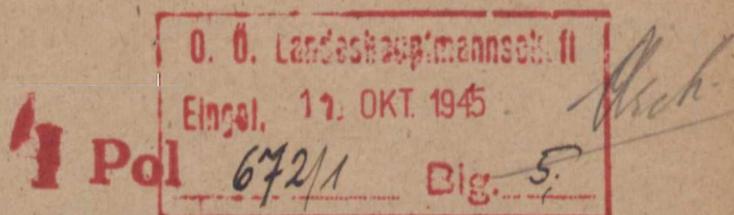
Linz, Baumbachstr. 28.

Anbei werden die Statuten für die zu gründende  
mykologische Gesellschaft für Oberösterreich mit  
der Bitte um Genehmigung eingereicht.

5 Anlagen.

L i n z, am 12. Oktober 1945.

  
(Dr. Frenzel)

  
O. Ö. Landeshauptmannsch. II  
Eingel. 11. OKT. 1945  
Pol 672/1 Big. 5.

II Pol - 672/1-45

# Statuten

## der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich.

### § 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich und hat seinen Sitz in Linz, Bürgerstr. 47.

### § 2. Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Kenntnis der heimischen Pilze zu vermitteln und die Verwertung der Pilze zu fördern.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Zur Erreichung des Zweckes werden Vorträge, Kurse, Exkursionen und Ausstellungen veranstaltet.

Zur Deckung der damit verbundenen Auslagen werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge eingehoben und Spenden entgegengenommen.

### § 4. Aufnahme in den Verein.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten, nach der Konstituierung beim Vereinsvorstande, der berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

### § 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr, laufend die Halbjahresbeiträge zu zahlen und die Ziele des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht.

### § 6. Austritt und Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit vorgenommen werden. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen Schädigung des Vereinszweckes durch den Ausschuss ausgesprochen werden.

### § 7. Organe des Vereines.

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuß
- c) die Vollversammlung.

### § 8. Der Vorstand.

Derselbe besteht aus dem Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinskasse, die Aufnahme der Mitglieder, Einberufung des Ausschusses und der Vollversammlung, sowie die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Ausschuß oder der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlußfähig bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter des Obmannes, Kassiers und Schriftführers vertreten diese bei Abwesenheit und können den Vorstandssitzungen beratend beiwohnen.

### § 9. Organe des Vorstandes.

Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach aussen gegenüber Behörden und dritten Personen; er beruft die Vorstandssitzungen ein und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane. Er führt bei Sitzungen und Vollversammlungen den Vorsitz.

Der Schriftführer, bzw. dessen Stellvertreter, verfaßt alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und führt die Protokolle.

Der Kassier, bzw. dessen Stellvertreter, besorgt alle Geldgeschäfte des Vereines und die Verbuchung.

### § 10. Der Ausschuss.

Derselbe besteht aus den Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertreter, zwei Kassenprüfern und vier Beiräten.

Dem Ausschuß obliegt die Beschlußfassung über Vereinsveranstaltungen, die Überprüfung der Geldgebarung und Aus-

schluß

schluß von Mitgliedern; ferner bereitet er die Tagesordnung der Vollversammlung vor.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 11. Die Vollversammlung.

Jährlich findet eine Vollversammlung statt, die 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

Anträge sind 8 Tage vorher dem Ausschuss bekanntzugeben.

Der Beschlußfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,  
die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Halbjahrsbeiträge.,  
die Änderung der Statuten,  
die Auflösung des Vereins.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so wird eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Zur Statutenänderung und Auflösung ist Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, alle übrigen Beschlüsse und die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 12. Schiedsgericht.

In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das in der Weise zusammengesetzt ist, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, die ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen solchen Beschluß ist weder eine Berufung an die Vereinsbehörde, noch die Beschreitung des Zivilrechtsweges statthaft.

#### § 13. Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die österreichische mykologische Gesellschaft in Wien.

L i n z, am 12. Oktober 1945.

Die Proponenten des Vereins sind:

Dr. Hans Frenzel, Chef der Lebensmittelpolizei,  
Linz, Starhembergstr. 35

Franz Meß, Schulungsleiter der Lebensmittelpolizei  
Linz, Kruppstr. 30

Celestin Watzl, Bezirksschulinspektor  
Linz, Mozartstr. 39

Marie Swoboda, Staatsbahnratsgattin  
Linz, Scharitzerstr. 27

Franz Eggenreiter, Marktamtsleiter  
Linz, Kleinwischen 649

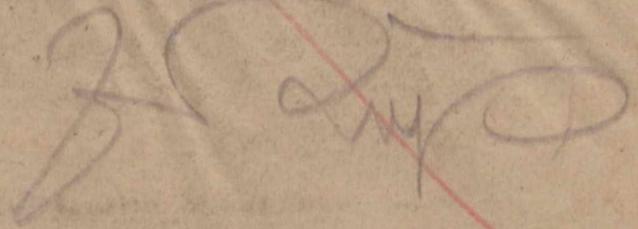
Sicherheitsdirektion für O. U.

L. S. Nr. 3208/1 - 1947.

Der rechtliche Bestand dieses Vereines nach Inhalt  
der vorstehenden Statuten wird im  
Sinne des § 59 des Gesetzes vom 15. November  
1867 RGBl. Nr. 134 bescheinigt.

Linz, am 20. Mai 1947.

Für Sicherheitsdirektor:



3208-17

# Der Reichsstatthalter in Oberdonau.

Sachgebiet: <u>La/Pol. - 672/1</u> 194 <sup>5</sup>	Wieder- vorlage	Betrieben am
Miterledigte Zahlen:		Neue Frist
Datum <u>12.10.</u> 194 <sup>5</sup> Eingelangt <u>11.10.</u> von: <u>Dr. Frenzel</u>	Vorgänge:	
Betrifft: <u>Psychologische Gesellschaft für Österreich, Bildung, Umbildung</u> Bezug: Anlagen: Berichterstatter: (nur an Oberbehörden)	Dringlichkeits-, Verschluß- und Bestellungsvermerk <b>Gebührenpflichtige Dienstsache!</b> (ist, wenn nicht gegeben, vom Bearbeiter zu durchstreichen!):	
Kanzleiaufträge und Einsichtsvermerke (Laufmappel) <b>Schreibstelle:</b> Die 4 Statuten sind mit dem als geprüft bezeichneten zu kollationieren. <b>Amtsvermerk:</b>		

Nach Absendung  
 zurück zur Vor-  
 merkung im Vereins-  
 register.

Reingeschrieben am	<u>17.10.</u> 194 <sup>5</sup>	<u>Frenzel</u>
Verglichen am	<u>17.10.</u> 194 <sup>5</sup>	<u>Ullrich</u>
Abgesandt am	<u>17.10.</u> 194 <sup>5</sup>	<u>Ullrich</u>

Pol-672/1-45

An die  
Leitung (Proponenten) des Vereines

<wie außen>

zu Händen des Vereinsführers Herrn

*Dr. Frenzel*

Portopflichtige  
Dienstsache!

in

*Linz a. D.*

*Hartrumburgstr. 35*

Anlagen: 1 Satzung.

Die Bildung - Umbildung des Vereines  
(wie außen)

mit dem Sitze in

*Linz a. D.*

wird nach Inhalt des rückfolgenden Satzungs=  
exemplares im Sinne des Vereinsgesetzes vom  
15. November 1867, RGBl.Nr.134, nicht unter=  
sagt.

Es steht dem Vereine - der Ortsgruppe  
frei, wenn er - sie darauf Wert legt, nach seiner -  
ihrer Konstituierung - Umbildung unter Vorlage  
eines korrekturfreien Satzungsexemplares hier  
um die Bescheinigung seines - ihres Bestandes  
auf Grund der geänderten Satzungen anzusuchen.

Beigefügt wird noch, daß gemäß § 12 des  
Vereinsgesetzes die Vereinsfunktionäre unter  
besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den  
Verein nach außen vertreten, binnen 3 Tagen  
nach Ihrer Wahl bzw. Bestellung dem zustän=  
digen *Polizeibeamten* Landrat (in Linz dem *Landrat* Polizeipräsidenten  
in Wels und Steyr dem *Landrat* Polizeiamt) anzuzeigen  
und von einer event. freiwilligen Auflösung

des Vereines im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes  
hierher die Anzeige zu erstatten ist.

II

(Auf Abdruck von I)

Dem Herrn Landrat in \_\_\_\_\_

Dem ~~Herrn~~ *Landrat* ~~Polizeipräsidenten~~ in Linz

Dem ~~Polizei~~amt in \_\_\_\_\_

zur Kenntnis und Vormerkung.

I.A.

Linz, am 17. April 1945

Kanzlei:

ad I Das mit x  
ad II Das mit xx  
bezeichnete  
Statutenexemplar  
anschießen!

*17.10.45  
Aichmann*